

**Gebührensatzung
für die Benutzung der Freibäder und der Schwimmhalle
an der Genkeler Straße in der Stadt Meinerzhagen vom 21.03.1974 in
Kraft getreten am 01.04.1974
- in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.11.2001 in Kraft
getreten am 01.01.2002 -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV.NW.S.656/SGV.NW.2020), geändert durch Gesetz vom 11.7.1972 (GV.NW.S.218) und der §§ 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW.610), geändert durch Gesetz vom 16.6.1970 (GV.NW.S.437), vom 23.11.1971 (GV.NW.S.350) und vom 30.1.1973 (GV.NW.S.60) hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.2.1974 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Freibäder, der Minigolfanlage und der Schwimmhalle an der Genkeler Straße der Stadt Meinerzhagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Freibäder Meinerzhagen und Valbert

Einzelkarte Erwachsene	2.00 Euro
Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	1.00 Euro
Einzelkarte Schüler über 16 Jahre mit Ausweis	
Schwerbeschädigte mit Ausweis, Studenten mit Ausweis	1.50 Euro
Zehnerkarte Erwachsene	18.00 Euro
Zehnerkarte Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	6.00 Euro
Saisonkarte Erwachsene	31.00 Euro
Saisonkarte Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	13.00 Euro
Saisonkarte Schüler über 16 Jahre mit Ausweis	
Schwerbeschädigte mit Ausweis, Studenten mit Ausweis	23.00 Euro
Familien-Tageskarte (Eltern und Kinder/ Jugendliche bis 16 Jahre/ Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	4.00 Euro
Familien-Saisonkarte (Eltern und Kinder/ Jugendliche bis 16 Jahre/ Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	61.00 Euro
Jugendgruppe-Tageskarte (Jugendliche über 16 Jahre; Gruppe ab 10 Personen, Leiter frei), Preis pro Person	1.50 Euro

Minigolf

Einzelkarte Erwachsene	1.00 Euro
Einzelkarte Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	0.80 Euro

Kleinschwimmhalle

Einzelkarte Erwachsene	1.50 Euro
Einzelkarte Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	0.80 Euro
Zehnerkarte Erwachsene	13.00 Euro
Zehnerkarte Kinder/Jugendliche bis 16 Jahre	5.00 Euro
Familien-Tageskarte (Eltern und Kinder/ Jugendliche bis 16 Jahre/ Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	3.00 Euro
Familien-Tageskarte (1 Elternteil und Kinder/ Jugendliche bis 16 Jahre/ Schüler über 16 Jahre mit Ausweis)	1.50 Euro

Einzelkarte SAUNA	5.00 Euro
Zehnerkarte SAUNA	41.00 Euro
Jahreskarte SAUNA	122.00 Euro

§ 2

Die festgesetzten Gebühren sind im voraus zu entrichten. Wer Leistungen des Bades in Anspruch nimmt, ohne zuvor die Gebühr entrichtet zu haben, muss das Vierfache des in dem Gebührenverzeichnis jeweils festgesetzten Satzes zahlen.
Dies gilt nicht im Falle des Nachlösens (§ 6) .

§ 3

Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Lösung der Eintrittskarte.
Der Benutzer muss, um die Gebührenzahlung nachweisen zu können, im Besitz der Eintrittskarte sein.

§ 4

Die Eintrittskarte berechtigt zur Benutzung der Badeeinrichtungen , für die sie ausgegeben worden sind.
Einzelkarten gelten nur am Lösungstage. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene Leistungen wird die Gebühr nicht erstattet. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Für die Benutzung der Garderobenschränke im Freibad Meinerzhagen ist eine Miete im Wert von 0,50 € einzuwerfen, die der Benutzer zurückerhält (Pfandmünze).
Für verlorene Garderobenschlüssel wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

§ 5

Für die jährliche Badezeit im Freibad werden Dauerkarten ausgegeben , die nur für das betreffende Jahr Gültigkeit haben.

§ 6

Die Benutzungsdauer ergibt sich aus der Haus – und Badeordnung. Sie errechnet sich aufgrund der vom Aufsichtspersonal festgestellten Zeiten. Jede Überschreitung der Benutzungsdauer verpflichtet den Badegast zur Nachlösung. Für jede angefangene neue Benutzerzeit ist die Gebühr für eine Eintrittskarte der gleichen Art zu entrichten.

§ 7

Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus dem Bade verwiesen, so wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

§ 8

Der Gebührenpflichtige kann gegenüber der Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 9

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.1974 in Kraft.